

Vorlage Nr. 15/0372

Federf. Stadamt: Amt für kommunale Finanzen

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Umweltausschuss		Vorberatung/Empfehlung	09.11.2015	7
Haupt- und Finanzausschuss	Stadtkämmerer	Vorberatung/Empfehlung	23.11.2015	10
Rat	Bürgermeister Roland	Entscheidung	26.11.2015	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Entwässerungsgebührensätze 2016

Begründung:

1. Gebührensituation 2015

Nach dem vom Bund der Steuerzahler NRW auch für das Jahr 2015 durchgeführten interkommunalen Gebührenvergleich für die 396 NRW-Gemeinden beträgt der Landesdurchschnitt bei den Abwassergebührenbelastungen für den 4-Personen-Haushalt (mit 200 cbm Schmutzwasser und 130 qm versiegelte Fläche) 700,69 €/Jahr.

Für den Gladbecker Bereich ergab sich für 2015 eine durchschnittliche Belastung von 577,10 €, somit weiterhin deutlich unter dem Landesdurchschnitt. Gladbeck zählt nach den Erhebungen des BdSt NRW auch im aktuellen Jahr zu den 100 günstigsten Gemeinden bei der Abwasserentsorgung.

Das relativ niedrige Gebührenniveau im Abwasserbereich trägt im Übrigen dazu bei, dass die Gesamtbelastungen bei den Grundbesitzabgaben für den Musterhaushalt in Gladbeck kreisweit am günstigsten sind.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

2. Wesentliche Faktoren für die Gebührenentwicklung 2016

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Gebührenkalkulation im Wesentlichen dadurch beeinflusst wird, ob und inwieweit sich gegenüber dem Vorjahr Veränderungen ergeben, bei den

- a) für die Tarifberechnung maßgeblichen Berechnungsgrundlagen und
- b) zu berücksichtigenden Aufwendungen für die Einrichtung „Stadtentwässerung“.

Zu a)

Gebührenanpassungen können unabhängig von Veränderungen bei den Aufwendungen schon dadurch erforderlich werden, wenn sich die „Verteilungen“ gegenüber der vorherigen Abrechnungsperiode verändern. Gebührenrelevant sind für den Schmutzwassergebührentarif die Frischwasserbezugsmengen des vorletzten Kalenderjahres und für den Niederschlagswassergebührentarif die aktuelle Gesamtgröße der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen bebauten / befestigten Grundstücksflächen.

Für die Gebührenkalkulation 2016 haben sich keine wesentlichen Veränderungen der genannten Berechnungsparameter ergeben. Sowohl die Gesamt-Frischwasserbezugsmenge (Vorjahreswert = 3.949.961 cbm / aktueller Wert = 3.952.070 cbm) als auch die Gesamtgröße der angeschlossenen Flächen (Vorjahreswert = 4.490.371 qm / aktueller Wert = 4.502.405 qm) sind relativ konstant geblieben, so dass sich hierdurch keine wesentlichen Auswirkungen auf die Gebührentarife ergeben.

Zu b)

Die Gebührenbedarfsberechnung 2016 nach Abzug des Stadtanteils für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen (siehe Anlage 1) weist gegenüber 2015 insgesamt einen um 708.146 € erhöhten Gebührenbedarf aus (+ 5,44 %).

Eine Ursache für den Anstieg ist wie schon in den Vorjahren eine Erhöhung der Beitrags- und Umlageverpflichtungen gegenüber der Emschergenossenschaft (+ 269.593 €) in Zusammenhang mit dem voraussichtlich noch bis 2020 andauernden Umbau des Emschersystems. Insgesamt betragen die Beiträge und Umlagen der Emschergenossenschaft nunmehr bereits 6.886.000 €. Dies sind aktuell fast exakt 50 % des gesamten Gebührenbedarfs.

Außerdem waren für die Gebührenkalkulation 2016 deutlich erhöhte Personalausgaben (rund 277.000 € mehr gegenüber dem Vorjahr) einzuplanen. Ursache dafür ist die befristete zusätzliche Einrichtung von 3 neuen Planstellen (zwei weitere Mitarbeiter für zusätzliche Kanalbaumaßnahmen und ein weiterer Mitarbeiter für Aufgaben, die aus dem Emscherumbau resultieren).

Wesentliche Aufwandssteigerungen gegenüber dem Vorjahr waren darüber hinaus auch zu berücksichtigen bei

- der kalkulatorischen Abschreibung (+ 106.655 €)
- der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals (+ 69.539 €)
- den Aufwendungen für Kanalsanierungen, Unterhaltung von Entwässerungsanlagen und der Unterhaltung von Sonderbauwerken (+100.000 €).

Positiv wirkt sich allerdings aus, dass der um insgesamt 708.146 € gestiegene Gebührenbedarf um 300.000 € durch den Einsatz von in 2014 erzielten Überdeckungen (infolge der Veranlagun-

gen des Landesbetriebes „Straßen.NRW“ zu den Niederschlagswassergebühren für auf Gladbeck Stadtgebiet befindliche Bundes- und Landesstraßen) reduziert werden kann.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Kostenveränderungen ist es erforderlich, die Entwässerungsgebührentarife ab 01.01.2016 wie folgt zu verändern:

- Erhöhung der **Schmutzwassergebühr** um 10 Cent für jeden Kubikmeter Abwasser von bisher 2,32 € auf 2,42 €
- Erhöhung der **Niederschlagswassergebühr** um 4 Cent für jeden Quadratmeter angeschlossene bebaute / befestigte Grundstücksfläche von bisher 0,87 € auf 0,91 €

Die vorgenannte Anpassung der Tarifsätze ist entsprechend dem im § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz NRW festgelegten Kostendeckungsgebot unvermeidbar.

Die Erhöhung der Tarifsätze führt dazu, dass die durchschnittliche jährliche Belastung für den Vier-Personen-Musterhaushalt im Bereich der Stadtentwässerung von bisher 577,10 € auf 602,30 € (+ 4,37 %) steigt.

Die Sondertarife ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage 2. Für die Klärschlamm Entsorgung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (als Sonderform der Abwasserbeseitigung) soll nach der als Anlage 3 beigefügten Berechnung der Tarifsatz ab 01.01.2016 auf **78,27 €** (bisher: 75,61 €) festgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2016 für die Einrichtung „Stadtentwässerung“ wird zur Kenntnis genommen und gebilligt.

Die als Anlage 4 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen (Tarifsatzung) wird beschlossen.

Anlagen

- Gebührenbedarfsberechnung 2016 für die öffentliche Einrichtung „Stadtentwässerung“
- Berechnung der Entwässerungsgebührensätze
- Berechnung der Gebührensätze für die Entsorgung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen
- Tarifsatzung
- Übersicht der aktuellen Abwassergebührensätze im Kreisgebiet und in den Nachbarstädten

Der Bürgermeister



(Ulrich Roland)

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: